

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Sektion Eishockey (nachstehend Sektion genannt) ist eine selbständige Sektion des Sportclubs Zürcher Kantonalbank mit Sitz bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich. Die Sektion tritt unter dem Namen „Eishockey Club Zürcher Killing Bulls“, kurz „EHC ZKB“ auf.

Art. 2

Die Sektion bezweckt die Pflege und Förderung des Eishockey-Sports unter ihren Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Sektion besteht aus Ehren-, Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 4

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung solche Personen ernannt, die sich in ausserordentlicher Weise um die Sektion verdient gemacht haben.

Art. 5

Aktivmitglieder können nur solche Personen werden, die in einem Dienstverhältnis zur Zürcher Kantonalbank stehen sowie deren Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder, letztere bis zu ihrer Volljährigkeit), ferner die Pensionierten der Zürcher Kantonalbank. Ausnahmsweise können durch Beschluss des Vorstandes unverheiratete Kinder von Betriebsangehörigen auch nach ihrer Volljährigkeit und auf Antrag andere Personen, die einen massgeblichen Teil zum Vereinsgeschehen beigetragen haben, auf Zusehen hin Mitglied der Sektion bleiben.

Abgewiesenen AntragstellerInnen verbleibt das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung, diese entscheidet jedoch endgültig.

Art. 6

Passivmitglieder können Personen werden, die in einem Dienstverhältnis zur Zürcher Kantonalbank stehen, selber in der Sektion nicht Eishockey spielen, jedoch deren Bestrebungen zu fördern wünschen.

Art. 7

Der Austritt aus der Sektion kann jederzeit auf **Ende eines Kalenderjahres** durch Mitteilung an den Kassier erfolgen.

Art. 8

Wird das Dienstverhältnis eines Aktiv- oder Passivmitgliedes zur Zürcher Kantonalbank aus einem andern Grund als Pensionierung aufgelöst, so erlischt die Mitgliedschaft mit dem Austritt aus der Bank. Ausnahmsweise kann der Vorstand die Mitgliedschaft zur Sektion bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres oder auf Antrag auf Zusehen hin verlängern (siehe auch Art. 5).

Art. 9

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Sektion nicht erfüllen oder zu berechtigten Klagen Anlass geben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht der Rekursweg an die nächste Generalversammlung offen, welche mit einfachem Mehr über den Beschluss des Vorstandes entscheidet.

Art. 10

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Clubvermögen, bleiben aber zur Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

Die Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 12

Die Aktiv- und Passivmitglieder haben die von der Generalversammlung alljährlich festgelegten Beiträge zu entrichten. Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand ist ermächtigt, in Sonderfällen die Beiträge teilweise oder ganz zu erlassen.

Art. 13

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zur Sektion deren Statuten und Reglemente durch Quittung auf der Beitrittserklärung.

IV. Organisation

Art. 14

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 15

Oberstes Organ der Sektion ist die Generalversammlung, die jährlich jeweils nach Beendigung der Spielsaison zur Erledigung folgender Geschäfte stattfindet:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
2. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
5. Wahl eines Delegierten sowie eines Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des Sportclubs
6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Vorbereitung der neuen Spielsaison
8. Erledigung von Anträgen
9. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 16

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Mindestens zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 17

Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Solche können auch von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 18

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion ist eine Mehrheit von dreivierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vor der Einberufung der Generalversammlung mit dem Ziel, die Auflösung der Sektion zu beschliessen, ist der Vorstand des Sportclubs beizuziehen.

V. Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident und gleichzeitig Sekretär
- Kassier
- Spielleiter
- Materialverwalter

Der Vorstand kann wenn nötig an jeder Generalversammlung erweitert werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder gesamthaft gewählt. Dem Vorstand steht das Recht zu, sich bei Austritten während der Amtsdauer selbst zu ergänzen. Im übrigen konstituiert er sich selbst.

Präsident und Vizepräsident führen zusammen oder mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindliche Kollektivunterschrift. Bei Abwesenheit von Präsident und Vizepräsident zeichnen je zwei der übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Sämtliche bei der Bank fest angestellten Personen sind im Rahmen der Unfallversicherung (UVG) mit Zusatzversicherung bei der "Zürich" gegen Nichtbetriebsunfälle versichert. Alle anderen Teilnehmer an Veranstaltungen des Sportclubs oder der Sektion haben für eine genügende Unfallversicherung selbst besorgt zu sein. Der Sportclub und die Sektion lehnen diesbezüglich jede Haftung ab.

Art. 21

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, der jeweils durch die Generalversammlung festgelegt wird. Der jährliche Betrag beträgt für Aktivmitglieder maximal CHF 100.- und für Passivmitglieder maximal CHF 50.-.

Für die Verpflichtungen der Sektion haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung der Sektion kommt bezüglich des Sektionsvermögens Art. 8 der Statuten des Sportclubs zur Anwendung.

Art. 22

Diese Statuten wurden am 18. November 1992 in Kraft gesetzt.

SPORTCLUB ZÜRCHER KANTONALBANK, SEKTION EISHOCKEY

Der Präsident

Der Vizepräsident

O. Mühlebach

D. Morel

SPORTCLUB ZÜRCHER KANTONALBANK

Der Präsident

Der Kassier

H. Winet

H. Schwarz

Zürich, 12. Dezember 2004

Beilage: 1 Reglement